

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 25. September 2020
betreffend ein Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das
Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere
abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (2. COVID-19-
Abgabenänderungsgesetz)**

Der Landeshauptmann von Wien hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 2. Dezember 2020.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien das angeschlossene Schreiben zu richten.

22. Oktober 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister

An den
Herrn
Landeshauptmann
von Wien

Lichtenfelsgasse 2, Stiege 5, 1. Stock
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.656.310

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

MMag. Marco Franz Rossegger
Sachbearbeiter

Marco.Rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 25. September 2020
betreffend ein Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das
Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere
abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (2. COVID-19-
Abgabenänderungsgesetz);
Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2020, Zl. MDR - KM 787505-2020-10**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der Kundmachung
des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des Finanz-
Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt